

SATZUNG DER VHH

§ 1

NAME UND GLIEDERUNG

1.1 NAME

Der Name des Zusammenschlusses der Schüler und der Absolventen der Hotelfachschule Heidelberg ist: **"Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V." (VHH).**

Nachstehend „Vereinigung“

§ 2

SITZ UND SATZUNG

2.1 SITZ DER VEREINIGUNG

Der Sitz der Vereinigung ist Heidelberg und ist beim Vereinsregister Mannheim eingetragen.

2.2 SATZUNG

Diese Satzung regelt das Leben innerhalb der Vereinigung. Für die Abteilung der VHH-Junioren ist eine gesonderte Geschäftsordnung („Geschäftsordnung Junioren“) maßgebend, die vom Vorstand der Vereinigung erlassen wird.

§ 3

ZWECK DER VEREINIGUNG

3.1 ZWECK DER VHH

Der Zweck ist insbesondere

- Die Pflege der in den VHH-Junioren begründeten freundschaftlichen Beziehungen.
- die gegenseitige Förderung des beruflichen Fortkommens,
- die Förderung der Standes- und Berufsbildung
- die Zusammenarbeit mit der Hotelfachschule Heidelberg
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinigungen, die die Förderung der Hotelfachschule Heidelberg zum Ziel haben.

3.1 ZWECK DER VHH-JUNIOREN

Die Junioren sind eine eigenständige Abteilung in der VHH e.V. Ihr Zweck ist die Gründung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Schülern der Hotelfachschule Heidelberg und die Durchführung von gesellschaftlichen und fachlich orientierten Veranstaltungen, die eine kulturelle und berufliche Entwicklung ergänzend zur Ausbildung in der Hotelfachschule während der Schulzeit fördern und auf die Zeit nach dem Schulbesuch vorbereiten.

3.2 Zweck der Regionen

Die einzelnen Regionen §§16 ff sind eigenständige Abteilungen in der VHH e.V.

Ihr Zweck ist die Durchführung von gesellschaftlichen und fachlich orientierten Veranstaltungen, die eine kulturelle und berufliche Entwicklung ergänzend zur Ausbildung in der Hotelfachschule haben.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Regionen

§ 4

ABZEICHEN

4.1 DAS ABZEICHEN DER VHH

besteht aus einem kleinen silbernen Längsbalken, der im Einschnitt des rechten Rockaufschlages getragen wird oder rechts oben an der Kleidung.



4.2 DAS ABZEICHEN DER VHH-JUNIOREN

besteht aus einem weißen runden Feld mit dem Wappen in der Mitte und dem Schriftzug VHH-Junioren über dem Wappen und dem Zusatz auf dem weißen Feld Hotelfachschule Heidelberg. Dieses Abzeichen wird wie das VHH-Abzeichen getragen.



§ 5

FARBEN, ZIRKEL UND WAHLSPRUCH

Farben, Zirkel, Wappen und Wahlspruch sind für alle Mitglieder der Vereinigung verbindlich.

5.1 FARBEN

Die Farben sind Grün - Gold – Blau.

5.2 ZIRKEL

Der Zirkel der Vereinigung wird wie im Wappen gezeichnet.

5.3 WAPPEN

Das Wappen wird wie folgt gezeichnet:



5.4 WAHLSPRUCH

Der Wahlspruch lautet:

**WIR HOFFEN AUF EINE GOLDENE ZUKUNFT
UND BLEIBEN UNS TREU**

Dieser Wahlspruch wird von den Mitgliedern der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. gelebt, insbesondere in den Regionen der Vereinigung.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT UND STIMMRECHT

Mitglieder der Vereinigung, können werden:

6.1 ORDENTLICHE MITGLIEDER

können werden Schülerinnen und Schüler der Hotelfachschule Heidelberg sowie Absolventen bzw. Absolventinnen der Hotelfachschule Heidelberg, der ehemaligen Berufsfachschule für Gaststättengehilfen(innen) zu Heidelberg und Absolventen(innen) der Akademie an der Hotelfachschule Heidelberg. Sie haben aktives und passives Stimmrecht.

6.2 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER (A.O.)

Lehrkräfte und Freunde der Hotelfachschule Heidelberg sowie fördernde Firmen und Institutionen können auf Antrag als A.O. Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein solcher Antrag muss in schriftlicher Form vorgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

6.3 EHRENMITGLIEDER

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Die diesbezüglichen Anträge müssen der Geschäftsstelle schriftlich mit eingehender Begründung bis spätestens 15. März eines Jahres eingereicht werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheiden Vorstand und Regionalsprecher in ihrer jährlichen Tagung. Für einen solchen Antrag müssen sich 4/5 aller zur Regionalsprechertagung anwesenden Vorstandsmitglieder und Regionalsprecher / innen aussprechen.

Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 7

ANREDE

Die Mitglieder bedienen sich im privaten Verkehr der Anrede Bundesschwester bzw. Bundesbruder oder Heidelbergerin bzw. Heidelberger und mit dem Du, wenn der Ältere dem Jüngeren dieses angeboten hat.

§ 8

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung kann enden durch:

8.1 AUSTRITT

Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle der Vereinigung schriftlich zu erklären. Mitglieder können den Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres, ausgenommen VHH-Junioren, diese nur zum Ende ihrer Schulzeit erklären.

8.2 DURCH TOD DES MITGLIEDES

8.3 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Hat ein Mitglied drei Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet, erlischt seine Mitgliedschaft mit allen Rechten. Die Wiederaufnahme in die Vereinigung kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn der Beitragsrückstand entrichtet wurde. Eine schriftliche Bestätigung der Wiederaufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle.

8.4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Das Ende der Mitgliedschaft, ganz gleich aus welchem Grund, hat den Verlust jeden Anspruchs auf das Vermögen der Vereinigung zur Folge.

§ 9

BEITRÄGE

Die Beiträge für die VHH, deren Höhe gemäß § 12.4.1 der Satzung durch die Generalversammlung festgesetzt werden, sind unaufgefordert bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Eine Beitragsrechnung wird von der Geschäftsstelle nur auf Verlangen eines Mitgliedes erstellt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Die Beiträge für die VHH-Junioren werden vom Vorstand der VHH-Junioren festgesetzt. Der Vorschlag hierzu erfolgt mit der Vorlage des Haushaltsplanes der VHH-Junioren.

§ 10 VERBANDSORGAN

Alle Mitglieder erhalten das Verbandsorgan "Der Hotelfachmann" unentgeltlich.

§ 11 ORGANE DER VHH E. V.

Die Organe sind:

- die Generalversammlung (§12)
- der Vorstand (§13)

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

12.1 ALLGEMEINES

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB. Sie findet alljährlich statt. Der Tagungsort wird auf jeder Generalversammlung für das übernächste Jahr festgelegt. Die Generalversammlung behandelt alle der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. betreffenden Angelegenheiten.

12.2 EINBERUFUNG

Die Bekanntgabe der Einberufung der Generalversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin im Verbandsorgan mit Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe im Verbandsorgan „Der Hotelfachmann“ gilt als ordentliche Einladung an alle Mitglieder.

12.3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist unverzüglich schriftlich, oder in Textform eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese Einladung muss dieselbe Tagesordnung wie die vorhergehende enthalten und dazu den Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit auch gegeben ist, wenn weniger als 40 Stimmberechtigte anwesend sind.

12.4 BESCHLÜSSE

Der Generalversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:

12.4.1 FESTSETZUNG DES JAHRESBEITRAGES

Die Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr für die Mitglieder der VHH, soweit § 9 nichts anderes regelt.

12.4.2 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Generalversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen. Die zur Abstimmung gestellten Satzungsänderungen müssen

spätestens bis zur Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Der Vorstand wird im Übrigen ermächtigt, redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen, soweit dadurch die geänderte Regelung in ihrem Inhalt nicht verändert wird.

12.4.3 WAHLEN

Die Generalversammlung wählt in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von fünf Jahren in den durch fünf teilbare Jahre. Im Jahr 2020 soll die nächste Wahl stattfinden. Zur Wahl stehen:

- der Vorstand
- die Kassenprüfer

Der Präsident und der Vizepräsident (bzw. Präsidentin und die Vizepräsidentin) werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden mit der Wahlkarte gewählt, es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bleibt auch dann die Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los. Die Vorstandswahl leitet das an Lebensjahren älteste, nicht dem Vorstand angehörende, anwesende Mitglied. Zwei unabhängige Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden anschließend gewählt. Die Wahl dieser erfolgt mittels Wahlkarte, wobei Blockwahl zulässig ist, es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl.

12.4.4 GENEHMIGUNG DES HAUSHALTS

Die Generalversammlung genehmigt mit einfacher Stimmenmehrheit den Haushaltsplan für das kommende Jahr.

12.5 ANTRAGSTELLUNG

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Generalversammlung einreichen. Diese Anträge müssen schriftlich gestellt werden und wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung zugegangen sein. Mündliche Anträge können nur während der Generalversammlung gestellt werden. Diese Anträge sind vom Antragsteller zu formulieren und dem Schriftführer formgerecht zu diktieren. Jeder eingereichte Antrag - ob schriftlich oder mündlich - muss auf der Generalversammlung beraten werden, es sei denn, dass der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt. Der Vorstand kann entscheiden, ob über einen mündlichen Antrag erst in der kommenden Generalversammlung abgestimmt wird. Das gilt nicht für Anträge zur Satzung, die vorab bekanntgegeben werden müssen.

12.6 ENTLASTUNG

Bei jeder Generalversammlung muss von den Vorstandsmitgliedern, die ein tätiges Amt bekleiden, ein Kurzbericht schriftlich abgefasst werden und über das Geschehen in seinem Ressort für die Zeit seit der letzten Berichterstattung bis zu dieser der Generalversammlung mündlich berichten. Nur in dringenden, entschuldbaren Fällen kann davon Abstand genommen werden, dass das Vorstandsmitglied diesen Bericht persönlich der Generalversammlung vorträgt und erläutert. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen sowie der Präside bzw. die Präsidin der VHH-Junioren müssen ebenfalls einen schriftlichen Bericht erstellen und den Bericht der Generalversammlung vortragen. Alle Berichte sind dem Protokoll der Generalversammlung beizufügen. Nach Entgegennahme der Berichte stellt ein Mitglied der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Generalversammlung beschließt über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

12.7 AUSÜBUNG DES STIMMRECHTES

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Generalversammlung sein Stimmrecht zu den bekannt gegebenen Punkten der Tagesordnung im Einzelnen schriftlich wahrnehmen, indem das Mitglied seine Stimme schriftlich der Geschäftsstelle mit einer Frist von vierzehn Tagen vor der Generalversammlung zustellt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

12.8 VERMÖGENSVERWENDUNG

Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens mit Zweidrittel-Mehrheit.

§13 VORSTAND

13.1 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSZEIT

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gem. § 12 dieser Satzung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- und drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Die Aufgabenzuordnung für die Beisitzer obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin.

13.2 VERTRETUNG UND ERNENNUNG

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertreten die Vereinigung gemäß § 26 BGB und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin haben das Recht, Mitglieder mit Vollmachten für bestimmte Aufgaben zu beauftragen (so genannte Beiräte). Diese können vom Vorstand jederzeit wieder abberufen werden.

13.3 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand kann in einer ordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss kein Vorstandsmitglied sein. Auch muss er kein Mitglied der Vereinigung sein. Das Nähere regelt der Geschäftsführervertrag.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

13.4 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand übernimmt den Mitgliedern des gegenüber der Verpflichtung, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des VHH nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und der Aufteilung der verschiedenen Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er regelt und entscheidet die laufenden Angelegenheiten der VHH, soweit dieses nicht nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist.

13.4.2 VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand tritt wenigstens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes einberufen werden. Die Einladungen zu einer Vorstandssitzung müssen wenigstens 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform erfolgen.

13.4.3 AUSSCHIEDEN

Tritt ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen von seinem Amt zurück, so ist dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist verpflichtet, das Schreiben dem Vorstand und später der Generalversammlung vorzulegen und mitzuteilen. Vorstandsämter, die durch Tod, Austritt oder aus sonstigen Gründen frei geworden sind, können durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung besetzt werden. In erster Linie sind hierzu die gewählten Beisitzer heranzuziehen.

§ 14 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer haben die Kasse VHH wenigstens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen. Sie haben hierüber jeweils einen schriftlichen Bericht auszufertigen und diesen Bericht dem Vorstandsmitglied für Finanzen und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu übergeben. Diese haben dann den Bericht den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Dieser Prüfungsbericht muss von einem der Kassenprüfer mündlich auf der Generalversammlung vorgetragen und erläutert werden und wird Anlage zum Protokoll der Generalversammlung.

§ 15 PROTOKOLLFÜHRUNG

Über jede Vorstandssitzung und die Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Der Präsident bzw. die Präsidentin legt zu Beginn jeder Sitzung und der Generalversammlung fest, wer das Protokoll führt. Die Protokolle sind vom Protokollführer, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zu unterschreiben und werden in der Geschäftsstelle mit den dazu gehörenden Berichten und Anlagen archiviert.

§ 16 REGIONEN

16.1 GRÜNDUNG

Mindestens fünf ordentliche Mitglieder der VHH können die Gründung einer Region vorschlagen. Der Vorstand der Vereinigung bestätigt und legitimiert die Region. Aus wichtigen Gründen kann er die Bestätigung versagen.

16.2 REGIONALSPRECHER

Die Region wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Regionalsprecher bzw. die Regional- Sprecherin und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Aufgabe der Regionalsprecher ist es, die Vereinigung regional zu vertreten und zu repräsentieren und das Leben der Mitglieder im Sinne des § 6 dieser Satzung zu aktivieren. Die Regionalsprecher sollen zum Vereinszweck gem. § 3 der Satzung einen aktiven Beitrag leisten.

16.3 REGIONALSPRECHER-VERSAMMLUNG

Regionalsprecher bzw. Regionalsprecherinnen und deren Vertreter(innen) bilden die Regionalsprecher-versammlung, die nach Einberufung durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin der Vereinigung mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Die Versammlung ist das Bindeglied zwischen den Regionen und dem Vorstand, der die Regionen unterstützt und Anregungen zur Organisation entgegennimmt.

§ 17 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 AUFLÖSUNG

Ist die Zahl der Mitglieder der Vereinigung unter fünfzehn gesunken, so muss innerhalb eines Jahres eine Generalversammlung abgehalten werden, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Diese Generalversammlung kann die Auflösung der Vereinigung beschließen. Das dann noch vorhandene Vermögen der Vereinigung wird der Hotelfachschule Heidelberg oder deren Rechtsnachfolger übergeben. Sollten diese Einrichtungen nicht mehr bestehen, so sollen die auflösenden Mitglieder das vorhandene Vermögen dem Sozialfond der Stadt Heidelberg übergeben.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese geänderte Satzung wurde auf der

78. Generalversammlung am 03.11.2018 in Bremerhaven als gültig beschlossen.

Heidelberg, den 11.11.2018

der Präsident
der Vizepräsident
das Vorstandsmitglied für Finanzen
das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
die gewählten Beisitzer.